

§ 107 KEM-V 2009 Wahl öffentlicher Kurzurufnummern

KEM-V 2009 - Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung 2009

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1) Bei der Wahl öffentlicher Kurzurufnummern ist von dem Kommunikationsdienstebetreiber und Kommunikationsnetzbetreiber sicher zu stellen, dass die Verbindung bei Wahl der Kurzurufnummer ohne Präfix und Ortsnetzkenzahl zustande kommt.
2. (2) Die Herstellung einer Verbindung bei Wahl einer öffentlichen Kurzurufnummer mit nationalem Präfix und vorangestellter Ortsnetzkenzahl entgegen der Bestimmung des Abs. 1 ist für Kommunikationsdienstebetreiber und Kommunikationsnetzbetreiber nicht verpflichtend.
3. (3) Ausgenommen von der Bestimmung des Abs. 2 sind öffentliche Kurzurufnummern für Notrufdienste. Hier ist die Herstellung der Verbindung für Kommunikationsdienstebetreiber und Kommunikationsnetzbetreiber auch bei Wahl mit nationalem Präfix und vorangestellter Ortsnetzkenzahl verpflichtend, sofern ein entsprechendes Routingziel innerhalb des gewählten Ortsnetzes vorhanden ist.
4. (4) In den Fällen des Abs. 3 handelt es sich nicht um Notrufe im Sinne der Bestimmungen des § 20 TKG 2003.

In Kraft seit 07.07.2009 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at